

Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut / Nr. 73

herausgegeben

von Professor Dr. Dr. Georg RESS
und Professor Dr. Michael R. WILL

Prof. Dr. Panos KORNILAKIS

Universität Thessaloniki/Griechenland

**AUF DEM WEGE ZU EINEM EUROPÄISCHEN
HAFTUNGSRECHT
– DER BEITRAG GRIECHENLANDS –**

Vortrag vor dem Europa-Institut der Universität des Saarlandes

Saarbrücken, 5. November 1986

I N H A L T

I. Einleitung	5
II. Funktionen des Haftungsrechts: Im allgemeinen und in bezug auf ein künftiges europäisches Haftungsrecht	6- 9
1. Schadensausgleich	6- 7
2. Sicherung der Rechte des Einzelnen	7
3. Schadensprävention	7- 8
4. Schadensverteilung	8- 9
III. Verschulden und Gefährdung als Zurechnungskriterien im Haftungsrecht	9 13
1. Begriffsbestimmung	9
2. Rechtfertigung der Gleichwertigkeit beider Zurechnungsprinzipien	9-11
3. Die Bindung des griechischen Gesetzgebers an das Verschuldensdogma	11-13
IV. Der Begriff der Rechtswidrigkeit als Tatbestandsmerkmal der außervertraglichen Haftung im griechischen Zivilrecht	13-19
1. Der Streit	13
2. Die "subjektive Theorie"	13-15
3. Die "objektive Theorie"	15-17
4. Die Verletzung von Forderungsrechten	17-18
5. Die doppelte Funktion der Fahrlässigkeit	19
6. Die Rechtswidrigkeit im Rahmen der Gefährdungshaftung	19
V. Einzelprobleme	20-23
1. Die Haftung für Verrichtungsgehilfen	20-21
2. Der rechtstechnische "Stil"	21-23

I. Einleitung

Es ist mir eine große Ehre, zugleich aber eine schwierige Aufgabe, vor Ihnen diesen Vortrag halten zu dürfen. Ganz besonders danke ich Herrn Kollegen WILL, der mir - durch seine Einladung - diese Gelegenheit gab.

Das Thema meines Vortrages lautet, wie Sie bereits wissen, "Auf dem Wege zu einem europäischen Haftungsrecht - Der Beitrag Griechenlands".

Die Darstellung dieser Rechtsmaterie ist, das liegt in der Sache selbst, kompliziert, und mein Vorhaben, Ihnen diese Problematik aus griechischer Sicht vorzutragen, wird um so schwieriger, da - wie Sie wissen - eine hervorragende Kollegin, Frau VINEY, vor einiger Zeit Ihnen dieselben Probleme aus französischer Sicht darstellte. Dabei befaßte sie sich mit der Diskussion über den Schutz der Unfallopfer und der Konsumenten, die zur Zeit in Frankreich geführt wird¹.

Ich werde die Problematik aus einem viel breiteren Blickwinkel betrachten; denn ich bin der Ansicht, daß das Erreichen des weit gesteckten Zieles, nämlich die Schaffung eines gesamteuropäischen Haftungsrechts, die Einigung aller nationalen europäischen Rechtsordnungen in konkreten, fundamentalen Fragen voraussetzt. Diese wünschenswerte gleich verlaufende Entwicklung der einzelnen europäischen Rechtsordnungen, eine Idee, die - wie es in einer deutschen Dissertation aus dem Jahr 1961 steht - "von einem Traumbild phantasiebegabter Juristen zu einem Anliegen der Tagespolitik geworden ist"², wird die gemeinsame Basis des künftigen europäischen Haftungsrechts werden.

Bevor ich zu einzelnen Problembereichen des Haftungsrechts komme, lassen Sie mich allgemein kurz auf seine Funktionen eingehen.

-
1. Viney, Vers la construction d'un droit européen de la responsabilité civile - Les apports possibles du droit français, In: Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut der Universität des Saarlandes, Nr. 59, 1986.
 2. Heldrich, Die allgemeinen Rechtsgrundsätze der außervertraglichen Schadenshaftung im Bereich der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, 1961, S. 7.

II. Die Funktionen des Haftungsrechts:

Im allgemeinen und in bezug auf ein künftiges europäisches Haftungsrecht

Eine fundamentale Ausgangsfrage ist m. E. die Festsetzung der Funktionen eines Haftungsrechts im Rahmen des heutigen sozialen Rechtsstaates.

Die explosive technologische Entwicklung der letzten Jahrzehnte hat einerseits ein unübersehbares Schädigungspotential geschaffen. Andererseits verlangt aber der Bürger des heutigen sozialen Rechtsstaates einen erhöhten Schutz und eine weitgehende Sicherheit seiner Rechtsgüter vor schädigenden Eingriffen³.

Diese neuen Gegebenheiten haben das Haftungsrecht vor neue Aufgaben gestellt, welche es nicht immer befriedigend zu lösen vermag.

1. Es ist eine allgemeine Feststellung, welche auch in Griechenland auf Zustimmung gestoßen ist⁴, daß die fundamentale Funktion des Haftungsrechts die sog. Ausgleichsfunktion ist, d. h., daß dem Geschädigten ein Anspruch auf Schadensersatz gewährt wird. Dabei geht es grundsätzlich um folgendes: Aus der unübersehbaren Fülle der schadensstiftenden Ereignisse diejenigen zu kennzeichnen, die zur Entstehung eines Schadensersatzanspruchs führen sollen. Einen generell akzeptablen Grund, eine Schadensersatzverpflichtung aufzuerlegen, stellt einerseits das Verschulden des Schädigers dar. Andererseits ist in fast allen Rechtsordnungen, in den Fällen der sog. "anonymen Unfälle", eine Abkehr vom Verschuldensprinzip festzustellen, wenn auch in unterschiedlichem Maße. Die Frage nach der Bestimmung der Gefahrenquellen, mit denen - im Falle der Verwirklichung der ihnen innewohnenden Gefahr - eine vom Verschulden unabhängige Haftung verbunden sein soll, ist eine der kompliziertesten Fragen des Haftungsrechts oder - mit den Worten von Professor A. TUNC - "the most troublesome question of the law of tort"⁵. Dabei dürfen auch die

-
3. S. Kornilakis, Die Gefährdungshaftung, 1982 (auf griechisch), S. 34 ff., Deliyannis-Kornilakis, Lehrbuch des besonderen Schuldrechts, Heft 3, 1985 (auf griechisch), § 44, S. 107.
 4. Deliyannis-Kornilakis (o. Fußn. 3), S. 107 f., Stathopoulos, Allgemeines Schuldrecht I, 1978 (auf griechisch), S. 228 ff., Ast. Georgiades, Schuldrecht - Allg. Teil, 1986 (auf griechisch), S. 114, Zepos, Schuldrecht Allg. Teil, 2. Aufl. 1955 (auf griechisch), § 14 I 1, Kornilakis (o. Fußn. 3), S. 33 ff.
 5. S. Tunc, International Encyclopedia of Comparative Law, vol. XI (Torts), Chapter 1: Introduction, 1973, Nr. 154.

politischen Dimensionen nicht unberücksichtigt bleiben. Auf jeden Fall: Der Schadensausgleich stellt heute ex definitione das Hauptziel des Haftungsrechts dar, welches, meiner Ansicht nach, "sozialer" werden muß. Dies würde bedeuten, daß es die Aufgabe erhalten soll, den Einzelnen auch vor unverschuldeten Eingriffen zu schützen, ihm dadurch soziale Sicherheit zu gewähren, um so dem idealen Ziel, nämlich der sozialen Gerechtigkeit näherzukommen. Es versteht sich von selbst, daß dieses Ziel keinesfalls durch die strikte Anlehnung an das Verschuldensprinzip zu erreichen ist, da sonst eine Reihe von Geschädigten ohne haftungsrechtlichen Schutz bliebe⁶.

2. In Zusammenhang mit der o. g. Ausgleichsfunktion möchte ich anmerken, daß eine andauernde Konfliktsituation zwischen zwei entgegenstehenden Postulaten besteht: Es geht zum einen um das Postulat der Freiheit der menschlichen Tätigkeit, der sog. Handlungsfreiheit und zum anderen um das Postulat des Schutzes des Einzelnen vor den Gefahren, welche die uneingeschränkte Handlungsfreiheit mit sich bringt. In den letzten Jahrzehnten hat dieser Konflikt eine neue Entwicklungsphase erreicht, gekennzeichnet durch die Tendenz, den Zielen des zweiten Postulats näherzukommen und die egoistischen Elemente aus der Handlungsfreiheit auszuschließen⁷. In diesem Sinne kann auch die Sicherung der Rechte des Einzelnen als eine der Funktionen des Haftungsrechts gelten⁸.
3. Eine dritte - wenn auch untergeordnete - Funktion des heutigen Haftungsrechts ist die sog. präventive Funktion, welche nicht nur bei der Verschuldenshaftung, sondern auch in den Fällen der vom Verschulden unabhängigen Haftung von Bedeutung wäre⁹. Denn - im letzteren Fall - wird

-
6. S. Kornilakis (o. Fußn. 3), S. 39, Deliyannis-Kornilakis (o. Fußn. 3), S. 107 f.; vgl. aber Lukes, Das Schadensausgleichsrecht - Funktion und Faktoren im Zeitalter der Technik, VersR 34 (1983), 697 ff.
 7. S. Kötz, Deliktsrecht, 3. Aufl. 1983, S. 33 ff., v. Hippel, Zum Aufbau und Sinnwandel unseres Privatrechts, 1957, S. 51 Anm. 48, Savatier, Les métamorphoses économiques et sociales du droit civil d'aujourd'hui, première série: Panorama des mutations, 3. éd., Paris 1964, Nr. 274 ff., wo von einer "socialisation de la responsabilité" die Rede ist.
 8. S. Kornilakis (o. Fußn. 3), S. 39 ff., 45, Deliyannis-Kornilakis (o. Fußn. 3), S. 108 f.
 9. S. Deliyannis-Kornilakis (o. Fußn. 3), S. 109, Ast. Georgiades (o. Fußn. 4), S. 115, Stathopoulos (o. Fußn. 4), S. 231, Kornilakis (o. Fußn. 3), S. 46 ff.

der mögliche Ersatzpflichtige dazu gezwungen, eine Sorgfalt walten zu lassen, welche über dem Maß der "im Verkehr erforderlichen" Sorgfalt liegt, so daß die Wahrscheinlichkeit der Verursachung eines "zufälligen" Schadens unter bestimmten Grenzen gehalten wird.

4. Schließlich soll das Haftungsrecht als Mechanismus für eine sozial gerechtere Verteilung des Schadens auf einen weiteren Personenkreis (loss spreading, loss distribution)¹⁰ funktionieren. So wird die "pulverisation" des Schadens erreicht, mit der Folge, daß die Belastung für jeden einzelnen nicht übermäßig wird. Neben den verschiedenen Systemen sozialer Versicherung und privater Haftpflichtversicherung kann und soll das Haftungsrecht dazu beitragen, das sozial zweckmäßige Ziel der Schadensverteilung zu erreichen, und zwar durch die Bestimmung desjenigen als Ersatzpflichtigen, welcher - aus außerrechtlichen Gründen - in der Lage ist, nicht nur Schadensvermeidungsmaßnahmen zu treffen, sondern auch die finanziellen Schadensfolgen auf einen weiteren Personenkreis (z. B. Klienten) abzuwälzen. Diese Abwälzung erfolgt entweder durch die entsprechende Erhöhung der Endpreise der angebotenen Produkte oder Dienste oder durch Belastung der Produktionskosten mit zusätzlichen Versicherungsbeiträgen eines extra hierfür abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsvertrages¹¹.

Ist man über die o. g. Funktionen des Haftungsrechts einig, so kann jetzt der Versuch unternommen werden, die Umrisse eines europäischen haftungsrechtlichen Modells grob zu skizzieren, wobei man davon ausgehen

10. S. Calabresi, The Costs of Accidents. A Legal and Economic Analysis, 1970, derselben, The Decision for Accidents: An Approach to Nonfault Allocation of Costs, 78 Harv. L. Rev., 713 ff. (1960), derselben, Some Thoughts on Risk Distribution and the Law of Torts, 70 Yale L. Journ., 499 ff. (1961), Coase, The Problem of Social Cost, 3 J. Law and Econ. 1 (1960), Weyers, Unfallschäden, 1971, S. 517 ff., Deutsch, Haftungsrecht I, 1976, S. 71 ff., A. Schulz, Überlegungen zur ökonomischen Analyse des Haftungsrechts, VersR 35 (1984), S. 608 ff. und schon im Jahre 1888 Mataja, Das Recht des Schadenersatzes vom Standpunkt der Nationalökonomie, 1888, S. 19 ff., 24, 27, 57 ff., 120 ff., MünchKomm-Mertens, 2. Aufl. 1986, vor §§ 823-853 RdNr. 19.

11. S. Tunc (o. Fußn. 5), Nr. 169, Deutsch (o. Fußn. 10), Weyers (o. Fußn. 10), MünchKomm-Mertens (o. Fußn. 10), AK-BGB-Joerges, vor §§ 823 ff. RdNr. 15 ff., Kornilakis (o. Fußn. 3), S. 50 ff., Dellyannis-Kornilakis (o. Fußn. 3), S. 109 f., Stathopoulos (o. Fußn. 4), S. 229 f.; vgl. Ast. Georgiades (o. Fußn. 4), S. 115, der bemerkt, daß die Möglichkeit der Abwälzung des Schadens auf dritte Personen die Präventionsidee abschwächt.

muß, daß ohne Kompromisse und Entgegenkommen von allen Seiten, der Versuch mit Sicherheit zum Scheitern verurteilt ist.

Lassen Sie mich jetzt als erstes Problem das Verschulden und die Gefährdung als Zurechnungskriterien im Haftungsrecht diskutieren.

III. Verschulden und Gefährdung als Zurechnungskriterien im Haftungsrecht

1. "Zurechnungskriterien" kann man die Gründe nennen, die eine Rechtsordnung veranlassen, auf den Satz "casum sentit dominus" korrigierend einzugreifen und so einer Person (dem Schädiger) die Verpflichtung aufzuerlegen, den Schaden, welchen eine andere Person (der Geschädigte) erlitten hat, zu ersetzen. Die Zurechnungskriterien (und die entsprechenden Zurechnungsprinzipien) sind nicht a priori gegeben, weil diejenigen, die von den einzelnen Rechtsordnungen zuerkannt sind, keinen ewigen, vor- oder überpositiven Wert besitzen.

Die einzelnen Zurechnungskriterien bestimmen sich in den jeweiligen Rechtsordnungen auf Grund der dort zugrundeliegenden politischen und sozialen Auffassungen, sowie auf Grund der zu verfolgenden gesetzgeberischen Ziele. Dieser Feststellung ist aber m. E. keinesfalls ein ewiger Charakter einzuräumen, weil die Rechtspolitik überhaupt einen dynamischen Charakter aufweist, denn nur so kann sie den veränderten sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnissen gerecht werden, deren Befriedigung eine starre Bindung an "ewige" Prinzipien und Dogmen entgegensteht.

2. Seit jeher war das Verschulden ein generell akzeptables Zurechnungskriterium. Im Laufe der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, unter dem Einfluß des damals herrschenden wirtschaftspolitischen Liberalismus und unter Berufung auf seinen ethischen Wert (Ihering), ging das Verschulden von einem eventuellen Grund zu einer sine qua non Voraussetzung der außervertraglichen Haftung über.

Diese "dogmatische" Stellung hat, in Anbetracht der explosiven Erhöhung des Schädigungspotentials, bedingt durch die technologische Entwicklung, eine Krisenlage in allen Rechtsordnungen verursacht, da die Schäden, die aus diesen modernen Gefahrenquellen entspringen, häufig nicht auf ein menschliches (und zwar schuldhaftes) Verhalten zurückzuführen sind. Aber

auch in einem solchen Fall war der Beweis des Verschuldens für den Geschädigten sehr schwierig - oder gar unmöglich -, so daß der Geschädigte in den meisten Fällen leer ausging, eine Folge, die heutzutage weder selbstverständlich noch ohne weiteres akzeptabel erscheint.

So erklärt sich die in allen Rechtsordnungen - auch in der griechischen - zu spürende Tendenz zur offenen oder verdeckten Abschwächung des Verschuldensprinzips durch die gesetzgeberische Einführung objektiver Haftung für bestimmte Gefahrenquellen, durch die Objektivierung des Fahrlässigkeitsbegriffes¹², durch das ex post Heraufsetzen des Maßstabes der "im Verkehr erforderlichen" Sorgfalt¹³, durch die Umkehr der Beweislast¹⁴ usw. Außerdem ist in manchen Rechtsordnungen (Frankreich, England, USA) durch die Rechtsprechung die Herausbildung einer Generalklausel für die Gefährungshaftung zu verzeichnen.

Das alles hat Professor WILL in seinem großen Werk "Quellen erhöhter Gefahr" meisterhaft dargetan¹⁵.

Diese Entwicklung zeigt aber, daß das Verschuldensprinzip zugunsten des Gefährungsprinzips an Boden verloren hat¹⁶.

Wie viele andere vor mir gehe ich von der Gleichwertigkeit und Gleichrangigkeit beider Zurechnungsprinzipien aus, was einer kurzen Rechtfertigung bedarf: Eine besondere "dogmatische" Begründung fehlt beiden Prinzipien, denn sowohl das Verschuldens- als auch das Gefährungsprinzip verfolgen - wie ich Ihnen bereits dargelegt habe - praktische Zwecke.

Daraus ergibt sich, daß das Verhältnis zwischen den beiden Zurechnungsprinzipien nicht "qualitativen" Charakter haben kann und es kein Regel-

-
12. S. Deliyannis-Kornilakis (o. Fußn. 3), S. 140, Stathopoulos (o. Fußn. 4), I, S. 158 ff., denselben, in FS-Larenz, 1983, S. 631 ff., Filiis, Schuldrecht - Bes. Teil, Heft 6 (1977), (auf griechisch), S. 553, Ast. Georgiades (o. Fußn. 4), S. 86 f., Zepos (o. Fußn. 4), § 29 II 1, S. 507, Zweigert-Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung, 2. Aufl. 1984, II, S. 395, Areopag 257/1979 NoB 27 (1979) 1277, Areopag 1427/1979 NoB 28 (1980) 1036, Areopag 1274/1977 EEN 45 (1978) 323, Areopag 156/1978 NoB 27 (1979) 34, Areopag 603/1972 NoB 20 (1972) 1443, OLG Thessaloniki 274/1980 Harmen. 34 (1980) 462.
 13. S. Zweigert-Kötz (o. Fußn. 12), S. 395 f., OLG Athen 4720/1975 Nob 23 (1975) 1283.
 14. S. Zweigert-Kötz (o. Fußn. 12), S. 396 ff., OLG Thessaloniki 1259/1977 (Produzentenhaftung), Harmen. 32 (1978) 121 ff.
 15. Will, Quellen erhöhter Gefahr, 1980, S. 115 ff., 150 ff., 196 ff., 234 ff.
 16. S. Kornilakis (o. Fußn. 3), S. 54 ff., 109 f.

Ausnahme-Verhältnis darstellt. Jedes der beiden Zurechnungsprinzipien ist geeignet zur Lösung eines Teiles der Probleme, die im heutigen Haftungsrecht auftauchen. Die beiden Zurechnungsprinzipien funktionieren gleichzeitig und im Zusammenspiel im Haftungsrecht und ihre Geltungsbereiche können sich überschneiden: Es gibt "Felder" ausschließlicher Geltung jedes der beiden Zurechnungsprinzipien sowie ein "Feld" gleichzeitiger Geltung beider. Es versteht sich von selbst, daß sich diese Geltungsbereiche auf Grund der in der konkreten Rechtsordnung verfolgten Zwecke ändern, wie auch auf Grund der dort herrschenden sozialen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse. Es geht um ein Zusammenspiel der beiden Zurechnungsprinzipien und nicht um eine Rangordnung, wie es LARENZ ausgedrückt hat¹⁷, so daß wir von der Esser'schen "Zweispurigkeit des Haftungsrechts"¹⁸ sprechen können.

3. Was Griechenland angeht, läßt sich als erstes feststellen, daß die Gefährdungshaftung nach dem Vorbild des deutschen, des österreichischen und des schweizerischen Rechts gebildet wurde, jedoch nicht in dem dort bestehenden Umfang. In der Tat, von den Arbeitsunfällen abgesehen, findet man im griechischen Recht nur folgende gesetzgeberisch eingeführten Fälle einer Gefährdungshaftung:
- a) Haftung des Halters von Luxushaustieren und von wilden Tieren (Art. 924 § 1 gr. ZGB)¹⁹
 - b) Haftung für Schäden, die durch Gebäudeeinsturz (bzw. Ablösung von Gebäudeteilen) verursacht werden (Art. 925 gr. ZGB)²⁰

17. Larenz, Methodenlehre, 5. Aufl. 1983, S. 460 f.

18. Esser, Die Zweispurigkeit unseres Haftpflichtrechts JZ 8 (1953) S. 129 ff. Für die "Zweispurigkeit" des griechischen Deliktsrechts s. Ap. Georgiades, Standpunkt und Entwicklung des griechischen Deliktsrechts, FS-Larenz, 1983, S. 175 ff., 178.

19. Die Möglichkeit eines Exkulpationsbeweises, die Art. 924 § 2 gr. ZGB dem Halter eines dem Beruf, der Bewachung des Hauses oder dem Unterhalt des Halters dienenden Tieres gewährt, wird auch in Griechenland stark kritisiert; s. Deliyannis-Kornilakis (o. Fußn. 3), § 62, Zepos (o. Fußn. 4) B', S. 798, Wosinakis in Georgiades/Stathopoulos ZGB (auf griechisch), Art. 924 RdNr. 2, 3.

20. S. Deliyannis-Kornilakis (o. Fußn. 3), §§ 65, 66, Wosinakis (o. Fußn. 19), Art. 925, Zepos (o. Fußn. 4), B', S. 802 ff., Filiös (o. Fußn. 12), Heft 7, 1978, § 57.

- c) Haftung des Kraftfahrzeughalters für Schäden, die durch den Betrieb des Kraftfahrzeuges verursacht werden (Art. 1, 5 Ges. Γ N°/1911)²¹
- d) Haftung für Verschmutzung des Meeres durch Erdöl, das von Schiffen abgelassen ist (Ges. Nr. 314/1976: Ratifizierung des Brüsseler Internationalen Übereinkommens von 1969)
- e) Haftung für atomare Schäden (Ges. Dekr. 336/1969: Ratifizierung des Pariser Internationalen Übereinkommens von 1960)²²
- f) Haftung für in den Weltraum entsandte Flugkörper (Ges. 563/1977: Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens von Washington, London und Moskau von 1972).

Außerdem sind aus dem gr. ZGB folgende Fälle verschuldensunabhängiger (aber nicht Gefährdungs-)Haftung zu erwähnen:

- a) Art. 922: Haftung des Geschäftsherrn für den Verrichtungsgehilfen
- b) Art. 918: Billigkeitshaftung des Unzurechnungsfähigen
- c) Art. 283 § 1 (irrtümliche Selbsthilfe)
- d) Art. 280 § 1 (irrtümliche Notstandssituation)

Aus dem oben Gesagten ergibt sich, daß - von dem noch ungelösten großen Problem der Produzentenhaftung abgesehen²³ - in Griechenland die gesetzliche Grundlage einer Gefährdungshaftung für Bahn, Luftfahrzeuge, Energieanlagen, Veränderung der Beschaffenheit des Wassers, Arzneimittel, Wildschäden usw. fehlt. Es geht um eine wesentliche Lücke im griechischen Zivilrechtssystem, die vom Gesetzgeber geschlossen werden soll. Diese Forderung wird in den letzten Jahren von den griechischen Juristen verstärkt erhoben²⁴.

21. S. Filios (o. Fußn. 20), § 58.

22. Kornilakis (o. Fußn. 3), S. 98 ff. A. A. Filios (o. Fußn. 20), § 55 S. 715 Fußn. 40 und Ap. Georgiades, in Georgiades/Stathopoulos ZGB (auf griechisch), Einl. Art. 914 - 938 ZGB RdNr. 34, die die Geltung des Pariser Übereinkommens in Griechenland verneinen.

23. S. aber die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25.7.1985, die grundsätzlich eine vom Verschulden unabhängige Haftung des Herstellers für Schäden einführt, die durch einen Fehler seines Produkts verursacht worden sind (MünchKomm, 2. Aufl., Anh. zu §§ 823 - 853 BGB).

24. S. Ap. Georgiades (o. Fußn. 22), RdNr. 27, 29, Kornilakis (o. Fußn. 3), S. 94 ff., Deliyannis-Kornilakis (o. Fußn. 3), S. 275, Filios (o. Fußn. 20), S. 713 ff., Stathopoulos (o. Fußn. 4), II, S. 132.

Aus alledem ergibt sich - als eine Zwischenbilanz -, daß die starre Bindung des griechischen Gesetzgebers an das Verschuldensdogma nicht den Wert eines Beitrages zur Herausbildung eines zukünftigen europäischen Haftungsrechts haben kann.

Betrachten wir nun unser zweites Problem, nämlich den Begriff der Rechtswidrigkeit als Tatbestandsmerkmal der außervertraglichen Haftung im griechischen Zivilrecht.

IV. Der Begriff der Rechtswidrigkeit als Tatbestandsmerkmal der außervertraglichen Haftung im griechischen Zivilrecht

1. Das griechische Deliktsrecht beruht nach dem Vorbild des Art. 41 schweiz. OR²⁵ grundsätzlich auf zwei Generalklauseln, und zwar die der Art. 914 und 919 gr. ZGB.

Diese Vorschriften lauten:

Art. 914: "Wer gesetzwidrig einem anderen schuldhaft Schaden zufügt, ist zum Schadenersatz verpflichtet."

Art. 919: "Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen absichtlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Schadenersatz verpflichtet."

In bezug auf die Vorschrift des Art. 914 herrscht seit langem in Griechenland Streit. Dabei geht es nicht nur um die Bestimmung des Begriffs "gesetzwidrig", sondern auch darum, ob die Rechtswidrigkeit eine Voraussetzung der deliktischen Haftung überhaupt darstellt.

2. Nach einer Ansicht (der sog. subjektiven Theorie), die aus der Schweiz stammt und dort als überholt gilt²⁶, verbietet die Rechtsordnung - durch Art. 914 - jede schuldhaft verursachte Schadenszufügung, so daß - in einem solchen Fall - die Rechtswidrigkeit als selbständiges Tatbestandsmerkmal des Deliktsbegriffes überflüssig ist, weil sie sich aus der Verletzung der - im Art. 914 angeordneten - allgemeinen Pflicht, anderen schuldhaft und

25. Herrschende aber nicht einhellige Meinung in Griechenland: s. Deliyannis-Kornilakis (o. Fußn. 3), S. 111, Ap. Georgiades (o. Fußn. 18), S. 179 m. w. N., denselben (o. Fußn. 22), Art. 914 RdNr. 5 m. w. N.

26. S. Ap. Georgiades (o. Fußn. 18), S. 180 Fußn. 14.

ohne Befugnis nicht zu schaden (neminem laedere) ergibt. Nach dieser Ansicht, die als Vorbild des Art. 914 gr. ZGB Art. 1302 franz. ZGB ansieht und von einem Teil des Schrifttums und der Rechtsprechung vertreten wird²⁷, beschränken sich die Deliktsvoraussetzungen auf den Schaden, das Verschulden und die Kausalität zwischen schädigendem Ereignis und Schaden.

Der subjektiven Theorie steht erstens der klare und eindeutige Wortlaut des Art. 914 entgegen, wonach neben dem Verschulden auch die Gesetzeswidrigkeit als eine selbständige Haftungsvoraussetzung erforderlich ist²⁸. Zweitens stützt sich die subjektive Theorie auf eine falsche Annahme: Sie geht nämlich davon aus, daß verboten ist, was das Recht nicht ausdrücklich erlaubt hat. Eine solche soziologische Betrachtung ist aber unzutreffend: Die Rechtsnormen schränken in der Tat die vorgegebene natürliche Handlungsfreiheit des Einzelnen ein, so daß alles erlaubt ist, was das Recht nicht ausdrücklich verboten hat. Außerdem setzt logisch das subjektive Unwerturteil (Schuldvorwurf) das objektive Unwerturteil (Rechtswidrigkeit) des schädigenden äußeren Verhaltens voraus²⁹.

Aus diesen Gründen folgt die in Griechenland wohl h. M. der sog. objektiven Theorie in ihrer erweiterten Variation, die mein Lehrer

27. S. Vavoukos, Die Unterlassung als schadensstiftendes Ereignis bei den Delikten des Zivilrechts (auf griechisch), 1954, S. 61, 84, 88 ff., denselben, EEN 21 (1954) 126, denselben, EEN 22 (1955) 88, denselben, EEN 23 (1956) 254, denselben, Harmen. 15 (1961) 378, Toussis, NoB 4 (1956) 491 = EEN 23 (1956) 152, Zepos (o. Fußn. 4), B', S. 731, Bosdas, EEN 14 (1947) 432, Paraskevas, ArchN 7, 51, Michailides-Nouaros, AID 10 (1943) 153 ff., Areopag 976/1973 (Plenum), NoB 22 (1974) 505, Areopag 1058/1977 NoB 26 (1978) 939, OLG Athen 2510/1975 NoB 23 (1975) 674, OLG Thessaloniki 481/1951 EEN 19 (1952) 713, OLG Thessaloniki 1787/1980 Harmen. 35 (1981) 112, LG Athen 2758/1950 Them. 61 (1950) 790; siehe auch Übersicht und Kritik der einschlägigen Rechtsprechung in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten des gr. ZGB von Vavoukos, EEN 21 (1954) 124 ff., 127.

28. S. Dellyannis-Kornilakis (o. Fußn. 3), S. 112, Ap. Georgiades (o. Fußn. 18), S. 181.

29. S. Dellyannis-Kornilakis (o. Fußn. 3), S. 112 f., m. w. N.

Professor DELIYANNIS seit 1952 entwickelt hat³⁰. Seinen Arbeiten kommt eine besondere Bedeutung zu, weil sie entscheidend zur Herauskristallisierung des Rechtswidrigkeitsbegriffes im griechischen Recht beigetragen haben. Diese Theorie kann auch für die Herausbildung des künftigen europäischen Haftungsrechts von Nutzen sein.

3. Die "objektive Theorie" besagt in ihren Grundzügen folgendes:

Erstens: Bei der Mißbilligung des schadensstiftenden Verhaltens unterscheiden Art. 914 und 919 gr. ZGB - im Gegensatz zur "faute" des Art. 1382 franz. ZGB - zwei selbständige Elemente, ein objektives (die Rechtswidrigkeit) und ein subjektives oder psychologisches (das Verschulden). Beim Art. 914 besteht das objektive Element im Wort "gesetzwidrig" und das subjektive Element im Wort "schuldhaft". Entsprechendes gilt für die Wörter "in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise" und "absichtlich" des Art. 919.

Zweitens: Die Rechtswidrigkeit des Art. 914 ist heteronom zu begründen. Art. 914 ist eine "Blankettnorm", die für die Bezeichnung des schadensstiftenden Verhaltens als rechtswidriges auf die Gesamtheit der Normen des positiven Rechts (worunter auch die allgemeinen Rechtsgrundsätze fallen) verweist, welche die Verbote und Gebote der Rechtsordnung ent-

30. Deliyannis, La notion d'acte illicite considéré en sa qualité d'élément de la faute délictuelle, Paris 1952; desselben, L'illicéité comme élément de la responsabilité civile délictuelle, Rev. Intern. Dr. Comp. - Journées de la Soc. Législ. Comp., vol. 6/1984, S. 77-111, desselben, Die Rechtswidrigkeit als Begriffsmerkmal des zivilrechtlichen Delikts (auf griechisch), AID 15 (1952) 153-195 (auch in Sonderdruck), desselben, Anm. in EEN 23 (1956) 154-157 (auf griechisch); s. auch Deliyannis-Kornilakis (o. Fußn. 3), §§ 46-48, S. 111-131, Ap. Georgiades (o. Fußn. 22), RdNr. 5, 20, 21 m. w. N., denselben (o. Fußn. 18), S. 182, Mantzoufas, Schuldrecht, 1957 (auf griechisch), S. 532 Fußn. 17, Filios (o. Fußn. 12), S. 566, Ast. Georgiades (o. Fußn. 4), S. 75 ff., Litseropoulos, FS-Tsirintanis, S. 435 ff., desselben, Grundriß des Schuldrechts, 1960 (auf griechisch), S. 241, Stathopoulos (o. Fußn. 4), II, 1983, S. 109-129, Kornilakis (o. Fußn. 3), S. 156 Fußn. 4, und aus der Rechtsprechung: Areopag: 640/1956 NoB 4 (1956) 491 = EEN 23 (1956) 152, 494/1967 NoB 16 (1968) 78, 176/1969 NoB 17 (1969) 838, 417/1974 NoB 22 (1974) 1391, 1249/1976 NoB 25 (1977) 739; OLG Athen: 217/1967 NoB 16 (1968) 859, 2688/1969 Harmen. 24 (1970) 313, 4393/1976 NoB 25 (1977) 1367, 3114/1977 NoB 26 (1978) 235; OLG Thessaloniki: 254/1957 EEN 25 (1958) 248, 5990/1966 NoB 15 (1967) 754, 233/1968 NoB 16 (1968) 867, 370/1976 Harmen. 31 (1977) 27; LG Athen: 4092/1949 Them. 60 (1949) 491, 8861/1956 EEN 23 (1956) 638, 6541/1961 NoB 10 (1962) 920, LG Trik. 561/1946 Them. 59 (1948) 508, LG Veria 129/1950 EEN 19 (1952) 58.

halten. Danach ist zuerst die Verletzung einer Norm des geschriebenen Rechts (im weitesten Sinne des Wortes) rechtswidrig. Hierher gehört sodann die Verletzung absoluter Rechte anderer, weil der Täter die Norm verletzt, auf welche sich das absolute Recht stützt. Außerdem enthält dieselbe Norm - stillschweigend - das Gebot an alle, das absolute Recht zu respektieren.

Was die sog. Schutzgesetze angeht und in Anbetracht der Tatsache, daß das gr. ZGB keine Bestimmung wie die des § 823 Abs. II BGB enthält, genügt dieser Lehre zufolge für die Begründung der Schadensersatzpflicht das Vorhandensein eines Kausalzusammenhangs zwischen dem Normverstoß und dem Schaden.

Der wichtigste Beitrag dieser Lehre besteht darin, daß als Rechtsnormen, deren Verletzung die Rechtswidrigkeit begründet, nicht nur die Normen des geschriebenen Rechts sind, sondern auch alle ungeschriebenen Gebote und Verbote der Rechtsordnung, wie sie sich aus den "materiellen Quellen" der Rechtsordnung ergeben, das sind die Gerechtigkeitsidee und die Bedürfnisse des sozialen Zusammenlebens. Ihren Ausdruck finden diese "Quellen" in den Normen von Treu und Glauben, in den herrschenden Gepflogenheiten und Verkehrssitten, in den guten Sitten (als Ausdruck einer minimalen sozialen Ethik) wie in den Sorgfalts- und Einsichtspflichten, die dem Einzelnen bei dem Kontakt mit seinen Mitmenschen auferlegt sind.

Im griechischen Recht gibt es zwei Generalklauseln, die den Zugang zu diesen materiellen Quellen erlauben: Art. 919 gr. ZGB (der dem § 826 BGB entspricht) und vor allem Art. 281 gr. ZGB, der die mißbräuchliche Rechtsausübung verbietet. Die letztgenannte Vorschrift lautet: "Die Ausübung eines Rechtes ist unzulässig, wenn sie offenbar die von Treu und Glauben oder von den guten Sitten oder vom sozialen oder wirtschaftlichen Zwecke des Rechtes gezogenen Grenzen überschreitet."

In Griechenland vertritt ein Teil des Schrifttums die von der Rechtsprechung³¹ - zu Unrecht - abgelehnte Auffassung, daß das subjektive Recht des Art. 281 im Rahmen dieser Vorschrift sehr weit verstanden werden soll, so weit, daß in ihm auch die allgemeine Handlungsfreiheit

31. Areopag 212/1967 NoB 15 (1967) 970; s. weiter hierzu Ap. Georgiades (o. Fußn. 22), Art. 914 RdNr. 27.

mitzuverstehen wäre³². Danach ist ein Verhalten im Rahmen der allgemeinen Handlungsfreiheit, das gegen die Normen von Treu und Glauben, gegen die guten Sitten oder gar gegen die Sorgfaltsnormen, die durch die Bedürfnisse des sozialen Zusammenlebens geboten sind, verstößt, rechtswidrig im Sinne des Art. 914 gr. ZGB; dies deswegen, weil ein solches Verhalten durch Art. 281 gr. ZGB verboten ist. Hier soll eine Entscheidung des Areopags aus dem Jahre 1985, die sich der o. g. Auffassung nähert, erwähnt werden^{32a}. Nach dieser Entscheidung unterwirft die Ausübung der natürlichen Freiheit des Einzelnen, Verträge abzuschließen oder abzulehnen, der Regelung des Art. 281 gr. ZGB. Die mißbräuchliche Ausübung dieser Freiheit kann zur Entstehung einer Schadensersatzpflicht gemäß Art. 914 gr. ZGB führen.

Die objektive Theorie - in ihrer erweiterten Variation - weist einen doppelten Vorteil auf: Zum einen erweitert sie den Inhalt des Rechtswidrigkeitsbegriffes als Tatbestandsmerkmal der deliktischen Haftung, eine Folge, die für die angeführten Funktionen des Haftungsrechts von Bedeutung ist; zum anderen ermöglicht sie die Unterscheidung des Elements des Verschuldens vom Element der Rechtswidrigkeit.

Durch diese begrifflichen Erweiterungen nähert sich die objektive Theorie im Ergebnis der subjektiven Theorie, so daß die Gerichte - die überwiegend der objektiven Theorie folgen³³ - in gewisse Konfusion über die Rechtswidrigkeitsfrage geraten sind und die Begründung ihrer Entscheidungen meist keine klare dogmatische Stellung enthält³⁴.

4. Im Rahmen der Diskussion über den Rechtswidrigkeitsbegriff folgt ein Teil des Schrifttums und der Rechtsprechung in Griechenland der sog. Erfolgs-

32. S. Deliyannis, La notion ... (o. Fußn. 30), Nr. 37, denselben, EEN 23 (1956) 155, Litzeropoulos, AID 7 (1940) 35 Fußn. 24, denselben (o. Fußn. 30), Deliyannis-Kornilakis (o. Fußn. 3), S. 123 f., Ap. Georgiades (o. Fußn. 22), Art. 281 RdNr. 3 ff., Papantoniou, Allg. Teil des Bürg. Rechts (auf griechisch), 3. Aufl. 1983, S. 220, Stathopoulos (o. Fußn. 4), II, 1983, S. 115 m. w. N.

32a. Areopag 717/1985 ArchN 27 (1986) 629.

33. S. die oben (Fußn. 30) erwähnten Entscheidungen.

34. S. Ap. Georgiades (o. Fußn. 18), S. 182 f., Deliyannis, L'illicéité ... (o. Fußn. 30), Nr. 7.

unrechtslehre³⁵. Ich halte aber - wie viele andere in Griechenland³⁶ - die sog. Verhaltensunrechtslehre, die den Ersatz auch des reinen Vermögensschadens ermöglicht³⁷, für richtiger.

In demselben Zusammenhang gehört auch die Frage nach der Widerrechtlichkeit der Verletzung eines Forderungsrechts seitens eines Dritten, die in Griechenland unterschiedlich beantwortet wird. Einigkeit besteht darüber, daß die Verletzung eines Forderungsrechts seitens eines Dritten, dann ein Delikt darstellt, wenn im konkreten Falle die Voraussetzungen des Art. 919 oder des Art. 281 gr. ZGB erfüllt sind (z. B. Verleitung zum Vertragsbruch)³⁸; darüber hinaus wird aber die Ansicht vertreten, daß Widerrechtlichkeit auch dann anzunehmen sei, wenn der Täter durch sein Verhalten die Zuweisung des Forderungsrechts im Vermögen seines Trägers verletze (z. B. wenn der Zedent nach der Abtretung aber vor ihrer Anzeige vom Schuldner die Forderung einzieht)³⁹.

-
35. S. Filios (o. Fußn. 12), S. 568 ff., Areopag 414/1974 NoB 22 (1974) 1391, OLG Athen 3114/1977 NoB 26 (1978) 235, OLG Thessaloniki 326/1971 Harmen. 25 (1971) 515.
36. S. Deliyannis, La notion ... (o. Fußn. 30), Nr. 152, desselben, L'Illicéité ... (o. Fußn. 30), Nr. 8, Stathopoulos (o. Fußn. 4), I, S. 166 und II, S. 118 ff., Sourlas, NoB 31 (1983) 449 ff., 455, Ap. Georgiades (o. Fußn. 22), Art. 914 RdNr. 22 ff., 26, Kornilakis (o. Fußn. 3), S. 158 ff. m. w. N. in Fußn. 12.
37. S. OLG Athen 212/1967 NoB 16 (1968) 859: Umsatzverlust eines Kioskbesitzers, verursacht durch die behördlich genehmigte - aber in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vom Eigentümer eines Nachbargrundstücks vorgenommene - Sperrung des Bürgersteigs, auf dem sich der Kiosk befand; LG Athen 4092/1949 Them. 60 (1949) 491: Vermögensschaden verursacht durch die unwahre Erklärung des Schädigers, daß der Geschädigte verdorbene Wurstwaren verkauft und übergeben hatte; LG Athen 8661/1956 EEN 23 (1956) 638 ff., LG Athen 6541/1961 NoB 10 (1962) 920.
38. S. Deliyannis-Kornilakis (o. Fußn. 3), § 48 Ziff. a', S. 120 f., Ap. Georgiades (o. Fußn. 18), S. 186, denselben (o. Fußn. 22), Art. 919 RdNr. 38, Stathopoulos (o. Fußn. 4), I, S. 84, Mantzoufas (o. Fußn. 30), S. 525 Fußn. 23.
39. S. Stathopoulos (o. Fußn. 4), I, S. 93 ff., Filios (o. Fußn. 12), S. 577, Ap. Georgiades (o. Fußn. 22), Art. 914 RdNr. 47, 48, Deliyannis-Kornilakis (o. Fußn. 3), S. 121.

5. Schließlich soll auf die doppelte Funktion der Fahrlässigkeit (als Form zum einen der Rechtswidrigkeit und zum anderen des Verschuldens) hingewiesen werden⁴⁰.

Das Problem der genauen Unterscheidung beider Formen ergibt sich aus der Objektivierung des Fahrlässigkeitsbegriffes in Verbindung mit der Anerkennung, daß die Verletzung von Sorgfaltspflichten die Rechtswidrigkeit begründet (siehe oben unter Nr. 3). In beiden Formen geht es um die Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt; während sich aber das Rechtswidrigkeitsurteil auf das äußere Verhalten des Täters bezieht (*caractère objectif de la négligence*), bezieht sich das Verschuldensurteil auf seine geistige und seelische (psychische) Disposition (*état d'âme répréhensible*) in bezug auf sein rechtswidriges äußeres Verhalten und dessen (des Verhaltens) vorgesehenen oder vorsehbaren verwerflichen Erfolg⁴¹.

6. Was die Rechtswidrigkeit im Rahmen der Gefährdungshaftung angeht, so halte ich die herrschende Ansicht für richtig, nach welcher die Rechtswidrigkeit kein notwendiges Element der Gefährdungshaftungstatbestände ist, weil sich der rechtspolitische Grund der gesetzlichen Einführung der Gefährdungshaftung nicht auf irgendeine Würdigung des Verhaltens des Schädigers als rechtmäßig oder rechtswidrig bezieht⁴²; es handelt sich vielmehr nach dem Ausdruck von LARENZ⁴³ um eine Zurechnung "zum Verantwortungsbereich" des Ersatzpflichtigen.

Es bleiben noch zwei Einzelprobleme, die kurz zu erörtern sind: Es handelt sich um die Haftung für Verrichtungsgehilfen einerseits und den rechtstechnischen "Stil" andererseits.

40. S. Stathopoulos, Bemerkungen zum Verhältnis zwischen Fahrlässigkeit und Rechtswidrigkeit im Zivilrecht, FS-Larenz, 1983, S. 631-647.

41. S. Deliyannis-Kornilakis (o. Fußn. 3), S. 113, 128 f., 142 f., Stathopoulos (o. Fußn. 4), I, S. 163 ff., 167 f. und II, S. 110 f., Deliyannis, *La notion ...* (o. Fußn. 30), Nr. 195-202, desselben, *L'illicéité ...* (o. Fußn. 30), Nr. 12, 13.

42. S. Kornilakis (o. Fußn. 3), S. 160 m. w. N.; vgl. aber Deliyannis, *L'illicéité ...* (o. Fußn. 30), Nr. 15, Puech, *L'illicéité dans la responsabilité civile extracontractuelle*, Paris 1973, S. 111 ff.

43. Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts, II, 12. Aufl. 1981, S. 701.

V. Einzelprobleme

1. Die Haftung für Verrichtungsgehilfen

Die Regelung des Art. 922 gr. ZGB über die Haftung für den Verrichtungsgehilfen führt - im Gegensatz zur Regelung des § 831 BGB - eine echte objektive (d. h. verschuldensunabhängige) Haftung des Geschäftsherrn ein, den Schaden zu ersetzen, welchen der Verrichtungsgehilfe in der Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Auf ein Verschulden des Geschäftsherrn bei der Auswahl oder der Aufsicht des Gehilfen kommt es nicht an. Auf der anderen Seite aber verlangt mit Recht die in Griechenland herrschende Meinung, daß das schadensstiftende Verhalten des Gehilfen nicht nur rechtswidrig, sondern auch - entgegen dem Gesetzeswortlaut - schuldhaft ist⁴⁴. Die Regelung des Art. 922 gr. ZGB stellt das außervertragliche Korrelat der im Art. 334 gr. ZGB fundierten (objektiven) Haftung des Schuldners für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen dar. Gemeinsame ratio beider Vorschriften ist die Tatsache, daß der Geschäftsherr die Vorteile aus der Tätigkeit des Gehilfen zieht, seinen Tätigkeits- und Einflußkreis erweitert und schließlich seine Gewinnerzielungsmöglichkeiten vermehrt, so daß es logisch erscheint, ihm (ohne Rücksicht auf das Bestehen eines Verschuldens) die Pflicht aufzuerlegen, für den durch die Tätigkeit des Gehilfen entstandenen Schaden eines Dritten einzustehen⁴⁵. Es handelt sich dabei um einen Ausdruck der berühmten französischen "théorie du risque professionnel"⁴⁶. In Anbetracht der Tatsache, daß die Regelung des § 831 BGB seit langem von den deutschen Juristen als

44. S. Stathopoulos in Georgiades/Stathopoulos ZGB, Art. 922 RdNr. 23, Ap. Georgiades (o. Fußn. 18), S. 189 ff., Mantzoufas (o. Fußn. 30), S. 540, Filiós (o. Fußn. 12), S. 649 f., Deliyannis-Kornilakis (o. Fußn. 3), S. 161 f., Areopag: 1322/1976 NoB 25 (1977) 925, 1125/1977 NoB 26 (1978) 934, 220/1978 ArchN 29.588.

45. S. Stathopoulos (o. Fußn. 4), I, S. 201, Deliyannis-Kornilakis (o. Fußn. 3), S. 156 ff.

46. Diese Theorie wurde - wie bekannt - in Frankreich von R. Saleilles, ("Les Accidents du travail et la responsabilité civile, Paris 1897" und "Le risque professionnel dans le Code Civil", in: Réforme sociale, tome I, Paris 1898) und L. Jossierand ("De la responsabilité du fait des choses inanimées", Paris 1897) entwickelt.

verfehlt, ja als "unerträglich" bezeichnet wird⁴⁷, halte ich die Regelung des Art. 922 gr. ZGB für richtiger, auch im Rahmen eines europäischen Haftungsrechts.

2. Der rechtstechnische "Stil"

Wie schon gesagt, enthält das gr. ZGB (neben einigen Sondertatbeständen)⁴⁸ zwei Generalklauseln einer deliktischen Haftung: die schon erwähnten Art. 914 und 919 gr. ZGB.

Generalklauseln einer deliktischen Haftung gibt es - wie bekannt - auch in Frankreich (Art. 1382, 1383 franz. ZGB), Italien (Art. 2043 ital. ZGB), Holland, Schweden (§ 1 des 2. Kap. des schwed. Schadensersatzgesetzes von 1972), Jugoslawien (Art. 154,1 des Ges. über Obligationenverhältnisse von 1978), Portugal (Art. 483 portug. ZGB von 1966), in der Schweiz (Art. 41 OR) und darüber hinaus in sämtlichen Zivilgesetzbüchern der sozialistischen Länder. Solche umfassenden Generalklauseln weisen - nach einer in Deutschland vertretenen Ansicht⁴⁹ - zwei gewichtige Nachteile auf: die Notwendigkeit einer Präzisierung des Merkmals der Rechtswidrigkeit und die Schwierigkeiten bei der Bestimmung des Anspruchsberechtigten.

Was den ersten Einwand angeht, wie schon dargelegt, ist der diesbezügliche Streit wohl theoretischer Natur und, obwohl sich die Gerichte in gewisser theoretisch-dogmatischer Konfusion befinden, stößt die Anwendung der Art. 914 und 919 gr. ZGB keinesfalls auf unüberwindliche Schwierigkeiten.

Was den zweiten Einwand angeht, besteht in Griechenland kein Streit: Anspruchsberechtigter ist in der Regel nur der unmittelbar Geschädigte. Die mittelbar Geschädigten (z. B. Gläubiger des unmittelbar Geschädigten) erhalten keinen Schadensersatzanspruch. Nur ausnahmsweise sehen Art. 928 und 929 b gr. ZGB vor, daß im Falle der Tötung oder Verletzung einer Person bestimmte mittelbar Geschädigte (meist: Familienangehörige) einen Schadensersatzanspruch (mit festumschriebenem Inhalt) erhalten. Im Grunde geht es um Personen, denen gegenüber der unmittelbar Geschädigte unterhalts- oder

47. v. Bar, in: Überarbeitung des Schuldrechts, II, 1981, S. 1716.

48. Art. 920, 923, 924, 925 gr. ZGB.

49. S. Medicus, Schuldrecht II, 2. Aufl. 1985, S. 318.

dienstleistungspflichtig war oder - nach in Griechenland einhelliger Meinung - hätte werden können⁵⁰.

Die vierzigjährige griechische Erfahrung von der Anwendung der beiden Generalklauseln hat die Richtigkeit der Entscheidung des griechischen Gesetzgebers bewiesen⁵¹. Man glaubt in Griechenland, daß die generalklauselartige Regelung der deliktischen Haftung der Gerechtigkeitsidee und der Erfüllung der Funktionen eines heutigen Haftungsrechts am besten dient, weil mit den Generalklauseln auch Fälle gedeckt werden können, die - bei einer enumerativen Regelung - ungedeckt blieben, da sie nicht gesetzlich vorgesehen wurden⁵².

Aus diesen Gründen glaube ich, daß auch das zukünftige europäische Haftungsrecht eine Generalklausel deliktischer Haftung enthalten soll. Hier soll auch darauf hingewiesen werden, daß auch im englischen Recht die "negligence" heute die Rolle einer deliktischen Generalklausel spielt⁵³, ein Phänomen, das mit den Verkehrssicherungspflichten des deutschen Rechts vergleichbar ist.

Was die Gefährdungshaftung angeht, spiegelt die enumerative Methode (d. h. Regelung durch Spezialgesetze) die schon abgelehnte Auffassung wider, wonach das Verhältnis zwischen Verschuldensprinzip und Gefährdungsprinzip ein Regel-Ausnahme-Verhältnis ist. Diese Auffassung setzt die einschlägige Problematik außerhalb des Systems der zivilrechtlichen Haftung. Dadurch kann das System seine ideologische Reinheit bewahren und von sozial orientierten Überlegungen - die der Problematik der Gefährdungshaftung immanent sind - entfernt bleiben⁵⁴; außerdem weist die enumerative Methode den Nachteil der "Ungleichbehandlung vergleichbarer Gefahrenquellen" auf⁵⁵.

50. S. hierzu Ap. Georgiades (o. Fußn. 18), S. 196 ff., Deliyannis-Kornilakis (o. Fußn. 3), §§ 77-83.

51. Einhellige Meinung in Griechenland: S. Stathopoulos (o. Fußn. 4), II, S. 101 f., Filios (o. Fußn. 12), S. 555, Deliyannis-Kornilakis (o. Fußn. 3), S. 101, Litzeropoulos, Grundriß ... (o. Fußn. 30), § 238, denselben, AID 7, S. 103, Zepos (o. Fußn. 4), I, S. 404.

52. S. Stathopoulos (o. Fußn. 4), II, S. 101 f., Deliyannis-Kornilakis (o. Fußn. 3), S. 99 ff., 101.

53. S. Will (o. Fußn. 15), S. 117.

54. S. Kornilakis (o. Fußn. 3), S. 192 f.

55. So Will (o. Fußn. 15), S. 263.

Aus diesen Gründen vertritt die herrschende Ansicht - nicht nur in Deutschland, sondern auch in Griechenland - die These, daß das Problem der Gefährdungshaftung nur mit der Einführung einer Generalklausel befriedigend gelöst werden könne⁵⁶. Die Lösung der Generalklausel (ohne Haftungshöchstsummen und mit Schmerzensgeldanspruch) halte ich auch im Rahmen eines europäischen Haftungsrechts für die angemessenste⁵⁷.

Eine solche Regelung würde die Idee des sozialen Rechtsstaates in der sozialen Wirklichkeit lebendig werden lassen. Außerdem würde sie das Haftungsrecht an die sozialen Anforderungen und die herrschenden ideologischen Strömungen unserer Zeit anpassen.

56. S. Stathopoulos (o. Fußn. 4), II, S. 132, Kornilakis (o. Fußn. 3), S. 195 ff., Maridakis, Die Grundzüge der griechischen Kodifikation (auf griechisch), 1947, S. 22, 32.

57. S. Kornilakis (o. Fußn. 3), S. 197 und den dortigen Vorschlag einer Generalklausel für die Gefährdungshaftung: "1. Der Halter einer Quelle besonderer Gefahr ist zum Ersatz des Personen- oder Sachschadens verpflichtet, der durch die Verwirklichung der besonderen Gefahr der Quelle verursacht wird. 2. Als besondere wird eine Gefahr dann betrachtet, wenn: a) der Geschädigte sich ihr auszusetzen gezwungen war und b) die Vermeidung der durch ihre Verwirklichung verursachten Schäden durch Nichtaußerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht möglich ist. Bei der Würdigung einer Gefahr als besondere muß auch beachtet werden, wie groß die Wahrscheinlichkeit ist, daß sie sich verwirklicht und wie tiefgreifend oder weitreichend die Schäden sind, die sich möglicherweise dann ergeben. Besondere Gefahr bergen insbesondere motorisierte Fortbewegungs- oder Transportmittel, feuergefährliche oder explosive oder giftige Stoffe, Schußwaffen, unter Druck stehende Gasbehälter, die Strom- und Atomenergie usw."